



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen und Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2025

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Mindestlöhne

- a) Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2025** um **2,75 %** erhöht. Die ab 1. Mai 2025 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.
- b) Die Mindestlöhne werden ab 1. Mai 2026 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um den Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2025 bis Februar 2026 erhöht.

§ 3 Erhöhung der Effektivverdienste

- a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, ab **1. Mai 2025** um **2,75 %** erhöht.
- b) Die tatsächlichen Löhne werden ab 1. Mai 2026 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um den Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2025 bis Februar 2026 erhöht.
- c) Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.
- d) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden ab **1. Mai 2025** um **2,75 %** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden ab 1. Mai 2026 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um den Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2025 bis Februar 2026 erhöht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Rahmenrechtliche Änderungen

§ 3 A; Model 2 „Bandbreite“ Absatz 2.2.4. wird wie folgt abgeändert:

Der Absatz wird nach dem Satz „Die mitgenommenen Saldostunden werden mit geleisteten Überstunden bzw. mit aufgewerteten Zeitausgleichstunden gegengerechnet. Die Aufwertung erfolgt mit einem Zuschlag in der Höhe von 50 %“, **ergänzt um** „Den Mitarbeitern kommt ein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Zuschläge in Geld oder in Zeit (Saldoausgleich) konsumieren möchten“.

Die bisherige Befristung der Regelung - Mitnahmemöglichkeit von negativen Zeitsalden - wird auf den 30. April 2027 erstreckt.

§ 6 Absatz 7:

Anhebung der **Rufbereitschaftspauschale von EUR 3,22 auf EUR 3,30**, sodass der 2. Satz nun lautet: „Diese Bereitschaftszeiten werden inklusive der Wegzeiten zu den Einsätzen mit EUR 3,30 pro angebrochene Stunde vergütet.“

§ 10 A 1a Anhebung der Tagesdiäten:

Der letzte Satz wird abgeändert auf: „Das Taggeld beträgt EUR 2,50 je angefangene Stunde der Abwesenheit, wobei höchstens ein Anspruch auf EUR 30,00 je Tag besteht“.

§ 12 und § 15 werden jeweils um einen Absatz ergänzt. In diesen wird künftig die authentische Interpretation aus dem Anhang VI zum Thema **Sonderzahlungsanspruch für entgeltfreie Zeiten** wiedergegeben. Im Anhang VI entfällt damit die Regelung.

„Zeiten des Dienstverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen, ausgenommen in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (z.B. §§ 14/4 und 15/2 MSchG, 10 APSG, 119/3 ArbVG). Für Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Arbeit stehen keine Sonderzahlungen zu. Für Zeiten des freiwillig vereinbarten Entfalls der Dienstleistung ohne Entgelt, kann der Entfall der Sonderzahlungen vereinbart werden (ausgenommen für unbezahlten Urlaub für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i.S. des § 118 ArbVG über die dort vorgesehene Dauer hinaus). Erhält der Dienstnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vollen

Entgeltersatz (einschließlich Sonderzahlungen), entfällt insoweit der Anspruch gegen den Dienstgeber“.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2025 bzw. 1. Mai 2026** in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2026 bzw. 30. April 2027. Nach dem 1. Februar 2027 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt. Die **Basis für die Verhandlungen 2027** soll einvernehmlich die Jahresinflation des vorangegangenen Kalenderjahres bilden, somit der Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten Jänner 2026 bis Dezember 2026.

Wien, am 27. März 2025

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Robert SCHMID eH
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER eH
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH eH
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER eH
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen 2025

Anhang zum Kollektivvertrag vom 27.3.2025

1. Beton- und -fertigteileindustrie		ab. 1 Mai 2025
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		
	Formentischler, Formenschlosser	19,34
II Facharbeiter		
a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	18,60
b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	17,69
c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	18,45
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	17,51
b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	17,24
c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	17,13
d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	17,03
e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	16,94
IV Produktionsarbeiter		
	Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte	16,15
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr (40%)	7,08
	im 2. Lehrjahr (60%)	10,61
	im 3. Lehrjahr (80%)	14,15
	im 4. Lehrjahr (90%)	15,92
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter		
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.	
Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteileindustrie		
	Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:	
	Rohrzulage pro 100 Stück	
	100 - 150 mm	9,52
	200 - 300 mm	13,90
	350 mm	15,39
	400 mm	18,37
	450 - 500 mm	24,41
	600 mm	32,06
	700 mm	39,69
	800 mm	45,75
	900 mm	51,82
	1000 mm	56,44
	über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	64,61

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		
	Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Bontentechnologie 2)	17,69
II Facharbeiter		
a	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	17,69
b	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	17,55
c	Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	17,64
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	17,64
b	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	17,40
c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	17,24
d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	17,13
e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	16,70
f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkkrüpfen, Kalkausnehmer bei Schachtföfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	16,42
g	Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	16,05
h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	15,97
IV Produktionsarbeiter		
a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	15,52
b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme; Reinigungskräfte	15,15
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr (40%)	7,02
	im 2. Lehrjahr (60%)	10,53
	im 3. Lehrjahr (80%)	14,04
	im 4. Lehrjahr (90%)	15,80
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	

Vorarbeiter

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	Steinmetzmonteure, Sprengmeister	18,70
II Facharbeiter		
a	Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	18,70
b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	18,07
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Steinbrucharbeiter	18,25
b	Säger, Fräser, Schleifer	17,69
IV Produktionsarbeiter	Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte	16,27
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr (40%)	7,23
	im 2. Lehrjahr (60%)	10,84
	im 3. Lehrjahr (80%)	14,46
	im 4. Lehrjahr (90%)	16,26
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter		
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn	
4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie		
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	Schießer (Schussmeister)	17,86
II Facharbeiter		
a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	18,07
b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	17,69
c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	17,55
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	17,24
b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	17,13
c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	16,88
d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelfritzer	16,67
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	16,39
IV Produktionsarbeiter		
a	Ungelernte Hilfsarbeiter	15,56

b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt; Reinigungskräfte	15,40
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr (40%)	7,02
	im 2. Lehrjahr (60%)	10,53
	im 3. Lehrjahr (80%)	14,04
	im 4. Lehrjahr (90%)	15,80
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		
-		
II Facharbeiter		
a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	18,21
b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	17,86
c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	18,02
d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	17,55
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	17,03
b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	16,72
c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	16,65
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	15,84
b	Hilfsarbeiter am Platz	15,56
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr (40%)	7,02
	im 2. Lehrjahr (60%)	10,53
	im 3. Lehrjahr (80%)	14,04
	im 4. Lehrjahr (90%)	15,80
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	

6. Zementindustrie

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		
	Stoffprüfer	18,75
II Facharbeiter		
a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	18,75
b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	17,69

III Qualifizierte Arbeiter		
a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorenstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	17,24
b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	17,03
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	16,27
b	Sonstige Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte	16,05
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr (40%)	7,08
	im 2. Lehrjahr (60%)	10,61
	im 3. Lehrjahr (80%)	14,15
	im 4. Lehrjahr (90%)	15,92
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter		
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn	

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		
	Maschinisten (geprüft)	18,22
II Facharbeiter		
a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	18,22
b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	17,69
c	Kesselwärter (geprüft)	17,86
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	17,24
b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	17,13
c	Lenker von Fahrzeugen	16,53
d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	16,05
e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	15,92
IV Produktionsarbeiter		
	Hilfsarbeiter; Wächter; Portiere; Reinigungskräfte	15,37
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr (40%)	7,08
	im 2. Lehrjahr (60%)	10,61
	im 3. Lehrjahr (80%)	14,15
	im 4. Lehrjahr (90%)	15,92
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und –fertigteilindustrie, um 3%.“

** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.

b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.

c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.

2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner

.....

3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

32,09

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

-

II Facharbeiter

a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	17,32
b	Keramische Professionisten	16,94
c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	16,75

III Qualifizierte Arbeiter

Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitär gießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	15,82
--	-------

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter; Nachtwächter; Portiere; Reinigungskräfte	15,03
---	-------

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr (40%)	6,70
im 2. Lehrjahr (60%)	10,05
im 3. Lehrjahr (80%)	13,40

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. 0,21

Elektroporzellanindustrie Steiermark

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	Hochqualifizierte Facharbeiter	17,32
II Facharbeiter		
a	Qualifizierte Facharbeiter	16,75
b	Facharbeiter	16,72
III Qualifizierte Arbeiter	Angelernte Arbeiter	15,59
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	14,98
b	Alle anderen Hilfsarbeiter	14,93
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr (40%)	6,69
	im 2. Lehrjahr (60%)	10,03
	im 3. Lehrjahr (80%)	13,38
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,21

Elektroporzellanindustrie Tirol

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	16,27
II Facharbeiter		
a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	16,02
b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	15,88
c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	15,73
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	15,37
b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	14,91
c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießler	14,04
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	13,92
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	13,79

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr (40%)		6,29
im 2. Lehrjahr (60%)		9,44
im 3. Lehrjahr (80%)		12,58
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c		
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.		
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.		
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.		
Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn		
Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.		0,21
Zierkeramische Industrie		
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien		
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung		14,85
II Facharbeiter		
a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	14,45
b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	14,17
c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	13,84
d	qualifizierte Keramikmaler	12,57
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angeleitete Fachkräfte, Kachel-presser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	13,21
b	Angeleitete Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	12,57
c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	12,51
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	12,65
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	12,51
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr (40%)		5,00
im 2. Lehrjahr (60%)		7,51
im 3. Lehrjahr (80%)		10,01
des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b		
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.		

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	17,69
II	Facharbeiter	
a	Qualifizierte Facharbeiter	17,13
b	Facharbeiter	16,72
III	Qualifizierte Arbeiter	
	Qualifizierte Arbeiter	15,59
IV	Produktionsarbeiter	
a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	14,98
b	Produktionsarbeiter	13,67
c	Hilfskräfte	13,19
V	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.	

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
	-	
II	Facharbeiter	
	Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	18,47
III	Qualifizierte Arbeiter	
	Schamotteformer	16,39
IV	Produktionsarbeiter	
	Hilfsarbeiter, Ofenheizer	15,37
V	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	-	

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheiligasse

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
	Fassader	19,24
II	Facharbeiter	
a	Schlosser	18,43
b	Elektriker	18,02
III	Qualifizierte Arbeiter	
	-	
IV	Produktionsarbeiter	
	Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte	16,05
V	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	-	
Vorarbeiter	erhalten Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).	18,25

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.